

**Kleine Anfrage****Gerald Kummer (SPD) vom 5. Oktober 2021****Solvadis in Gernsheim – Teil I****und****Antwort****Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Welche Genehmigungen hinsichtlich des Betriebs hat sie seit 1995 Solvadis gewährt?

Vom Regierungspräsidium Darmstadt wurden auf Antrag der Firma Solvadis in den Jahren 1999 und 2012 immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) durchgeführt. Daneben gab es 18 Änderungsanzeigen der Betreiberin nach § 15 BImSchG. Seit Umsetzung der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL – 2010/75/EU) in deutsches Recht im Mai 2013 sind Genehmigungsbescheide für Anlagen nach der Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL) dauerhaft im Internetauftritt der Genehmigungsbehörde zu veröffentlichen. Da es sich bei der Anlage der Solvadis um eine IE-Anlage handelt, sind neue, das heißt nach 2013 ergangene Genehmigungsbescheide für die Anlage dort für jeden einsehbar abgelegt.

Frage 2. Was war der Inhalt dieser Genehmigungen?

Inhalt der Genehmigungen war die immissionsschutzrechtliche Zulassung verschiedener Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände, unter anderem die zeitweilige Lagerung und der Umschlag von gefährlichen Abfällen (2012), die Erweiterung und Umbauten an Umfüll- und Abfüllstationen, bauliche Änderungen an Lagerhallen, Auskleidung der Tankfelder und ähnliches mehr (1999).

Frage 3. Wie wird das Gutachten von maltCERT in die Beurteilung des Solvadis-Standortes einbezogen?

Das maltCERT Institut ist ein Recherche Institut hinsichtlich des Qualitätsmanagements in Mälzereien. Ein solches Gutachten durch das Institut ist für die Anlage nicht bekannt.

Frage 4. Wie soll das Detektions- und Alarmierungsprozedere bei größeren und komplexeren Störfällen ablaufen, wenn bei dem letzten Störfall am 29. Juli der Betreiber selbst nicht in der Lage war, eine einfache Leckage zu detektieren und zu alarmieren?

- a) Ist der Betreiber in der Lage und befähigt, eine solche Anlage jetzt schon zu betreiben?
- b) Welche Kriterien gelten hierfür?

Für den Fall des Austritts von Flüssigkeiten waren schon vor dem Ereignis vom 29. Juli 2021 verschiedene Maßnahmen (z.B. Auffangwannen) ergriffen worden, die gutachterlich als angemessen eingestuft wurden. Nach dem Ereignis vom 29. Juli 2021 wurden von der Betreiberin weitergehende Lösungen umgesetzt, die künftig eine schnellere Detektion des Austritts von Flüssigkeiten erlauben.

Zu Frage 4 a: Der Landesregierung liegen keine gegenteiligen Anhaltspunkte vor.

Zu Frage 4 b: Im Rahmen der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer derartigen Anlage wird geprüft, ob alle Anforderungen aus dem Immissionsschutzrecht (u.a. auch der Störfallverordnung) sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Zeigt sich im Rahmen der Überwachung der Anlage, dass es zu einem Verstoß gegen Vorschriften gekommen ist, wird der Betreiber aufgefordert, die Missstände innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Kommt der Betreiber diesen Pflichten nicht nach, so kann

die Genehmigungsbehörde den Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Pflichten untersagen (§ 20 BImSchG). Sind die getroffenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU oder zur Begrenzung der Auswirkung derartiger Unfälle eindeutig unzureichend, muss sie den Betrieb untersagen.

Frage 5. Welche regelmäßigen Kontrollen gibt es vor Ort?

Die Einhaltung der umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben wird vom Regierungspräsidium Darmstadt vor Ort überprüft. Die Überwachung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu ergangenen Störfallverordnung erfolgt mindestens einmal im Jahr.

Da es sich bei der Anlage um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL – 2010/75/EU) handelt, findet nach einer systematischen Beurteilung der Umweltrisiken der Anlage jedes zweite Jahr eine IE-Überwachung statt. Diese wird abwechselnd von den Fachbereichen Immissionsschutz, anlagenbezogener Gewässerschutz und Abfallwirtschaft durchgeführt.

Nach jedem (Änderungs-) Genehmigungsverfahren findet eine Erstkontrolle statt und im Falle besonderer Vorkommnisse eine anlassbezogene Überwachung (wie z.B. nach dem 29. Juli 2021).

Die Kriterien für die systematische Beurteilung der Gefahren von Störfällen und Ermittlung der Überwachungsintervalle für die Betriebsbereiche sowie die Einteilung von IE-Anlagen in einen Überwachungsturnus entsprechend ihrem Umweltrisiko sowie eine Beschreibung der Überwachungsverfahren werden im „Überwachungsplan nach § 17 der 12. BImSchV für Hessen“ sowie im „Überwachungsplan nach § 52a BImSchG / § 9 IZÜV / § 47 KrWG für Hessen“ auf der Internetseite des Umweltministeriums dargelegt:

→ <https://umwelt.hessen.de/Umwelt/Anlagensicherheit-und-ueberwachung>

Frage 6. Gibt es Protokolle zu diesen Kontrollen?
Falls ja, was ist der Inhalt dieser?

Ja. Für die Kontrollen nach Störfallverordnung, IE-Inspektionen und Erstkontrollen werden Berichte erstellt. In allen anderen Fällen wird ein Aktenvermerk gefertigt.

Der im Rahmen der Störfallüberwachung erstellte Prüfbericht sowie der IE-Überwachungsbericht beinhalten jeweils den Prüfumfang und das Ergebnis der Überwachung.

Frage 7. Wie wird die wirtschaftliche Situation die die Begutachtung mit einbezogen?

Die wirtschaftliche Situation der Firma spielt bei der Genehmigung oder Überwachung von Anlagen nach dem BImSchG keine Rolle.

Wiesbaden, 28. Dezember 2021

In Vertretung:
Oliver Conz